

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# **RS OGH 1987/1/8 13Os164/86, 11Os127/04, 13Os75/11w**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.01.1987

## **Norm**

MRK Art5 Abs4

MRK Art6 Abs3 litv5

StPO §163

StPO §198 Abs3

StPO §281 Abs1 Z4 B

## **Rechtssatz**

Gemäß Art 6 Abs 3 lit e MRK muss nur gewährleistet sein, dass sich ein Angeklagter, der die Gerichtssprache nicht beherrscht, in einer anderen Sprache, die er versteht und in der er sich ausdrücken kann, verantworten kann und ihm durch einen Dolmetscher in dieser Sprache das gesamte Vorbringen im Verfahren zur Kenntnis gebracht wird. Diese Sprache muss aber nicht die Muttersprache des Angeklagten sein.

## **Entscheidungstexte**

- 13 Os 164/86

Entscheidungstext OGH 08.01.1987 13 Os 164/86

Veröff: SSt 58/1

- 11 Os 127/04

Entscheidungstext OGH 11.01.2005 11 Os 127/04

Auch; Beisatz: Auch die dem österreichischen Strafverfahren zugrunde liegenden Grundsätze der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit erfordern, dass dem Angeklagten die Verfahrensergebnisse durch Übersetzung in eine ihm verständliche Sprache zugänglich gemacht werden. (T1); Beisatz: Ein absolutes Recht des der Gerichtssprache nicht mächtigen Angeklagten auf Übersetzung der Zeugenaussage in seine Muttersprache besteht nicht. (T2)

- 13 Os 75/11w

Entscheidungstext OGH 14.07.2011 13 Os 75/11w

Auch; Beisatz: Der aus Art 5 Abs 4 MRK abzuleitende Anspruch eines Beschuldigten auf rechtliches Gehör im Rahmen des Haftprüfungsverfahrens umfasst zwar ? auch ohne unmittelbare Anwendbarkeit des Art 6 MRK ? einen solchen auf Übersetzungshilfe. Ein unbedingtes Recht des Beschuldigten auf Übersetzung in seine Muttersprache ergibt sich daraus (wie im Übrigen auch aus Art 6 Abs 3 lit e MRK jedoch nicht. (T3)

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0075055

## **Im RIS seit**

15.06.1997

## **Zuletzt aktualisiert am**

04.08.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)